



**Zwischenbericht Liechtensteins
zu den dringlichen Empfehlungen des sechsten Länderberichts (2023)
der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)**

Vaduz, 18. März 2026

Das Sekretariat der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ersuchte Liechtenstein am 6. Februar 2026, einen Zwischenbericht zur Umsetzung der dringlichen Empfehlungen des sechsten Länderberichts zu erstellen. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten bittet um Kenntnisnahme der hier ausgeführten Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen.

In ihrem sechsten Länderbericht über Liechtenstein hat ECRI die folgenden dringlichen Empfehlungen formuliert:

1. (§ 65) ECRI empfiehlt den Behörden, in erster Linie ein Informations- und Unterstützungszentrum einzurichten oder eine Stelle zu benennen, welche die Bemühungen anderer Behörden zur Erleichterung der Integration koordiniert und als zentrale Informations- und Dienstleistungsstelle für Migranten dient.
2. (§ 96) ECRI empfiehlt den Behörden die Vorbereitungen für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs für ein spezifisches Antidiskriminierungsgesetz in die Wege zu leiten, unter anderem durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zu diesem Zweck. Der Arbeitsgruppe sollten neben Mitgliedern des Vereins für Menschenrechte auch Vertreter der Zivilgesellschaft angehören, bzw. sollten im Laufe der Vorbereitungen Konsultationen mit dem Verein für Menschenrechte und relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft organisiert werden.

Umsetzung der ersten dringlichen Empfehlung (§ 65)

Mit der 2021 von der Regierung verabschiedeten Integrationsstrategie wurde das Ziel formuliert, Informationen und Unterstützungsangebote für Migrantinnen und Migranten zielgruppen- und bedarfsgerecht sowie transparent und gut zugänglich bereitzustellen.

Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2022 zunächst die zentrale digitale Informationsplattform [integration.li](#) aufgebaut. Sie gibt einen strukturierten Überblick über Unterstützungs- und Hilfsangebote für Menschen, die nach Liechtenstein ziehen oder bereits in Liechtenstein leben. Die Inhalte sind nach Lebensbereichen gegliedert (Leben, Bildung, Arbeit, Rechtliches) und verweisen gebündelt auf die zuständigen Amtsstellen und privaten Träger, wie das Amt für Soziale Dienste, das Ausländer- und Passamt, Caritas, [infra](#) Informations- und Beratungsstelle für Frauen in Liechtenstein sowie die Stiftung Mintegra (spezialisierte Fachstelle für Migration und Integration in Buchs, CH) oder weitere Beratungsangebote sowie Hinweise zu Vereinen und Religionsgemeinschaften. Die Informationen werden laufend ergänzt und ein Veranstaltungskalender gibt Hinweise auf integrationsfördernde Veranstaltungen. Seit Oktober 2023 ist [integration.li](#) auf Englisch verfügbar und seit September 2024 zusätzlich in Spanisch, Türkisch, Portugiesisch und Italienisch.

Parallel zur digitalen Infrastruktur hat die Regierung Liechtensteins eine physische Anlaufstelle in Schaan, Liechtenstein geschaffen. Am 1. Juni 2024 hat die Beratungsstelle [integration.li](#) ihre Tätigkeit aufgenommen. Diese Beratungsstelle ist als erste Anlaufstelle für Migrantinnen und Migranten in Liechtenstein konzipiert und bietet sowohl Begrüßungs- als auch Sozialberatungen an, die bei Bedarf in verschiedenen Sprachen durchgeführt werden. Die Beratungsstelle wird in Kooperation zwischen der Stiftung Mintegra und der [infra](#) Informations- und Beratungsstelle für Frauen geführt. Beide Institutionen verfügen über fundiertes Wissen unter anderem in den Bereichen Sozialversicherungen, Ausländergesetz und Arbeitsrecht. Die Beratungsstelle [integration.li](#) befindet sich bis Ende 2027 in einer Pilotphase.

Mit der Einrichtung der landeseigenen Beratungsstelle [integration.li](#) wurde eine zentrale Anlaufstelle geschaffen, die im Integrationsnetzwerk auch eine koordinierende Funktion übernimmt. Die Beratungsstelle [integration.li](#) hat 2024 in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste einen ersten ‚Runden Tisch Integration.li‘ organisiert, an dem Akteurinnen und Akteure aus Verwaltung, Institutionen und Zivilgesellschaft zu Themen wie Migration, Integration, Bewilligungen, Arbeit, Sozialversicherungen und zur Weiterentwicklung der Beratung für Zugewanderte zusammengekommen sind. Ziel dieses Austauschs ist es, bestehende Angebote und Netzwerke besser aufeinander abzustimmen. Geplant ist, den Austausch alle zwei Jahre durchzuführen.

Darüber hinaus sind Massnahmen vorgesehen, um die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden (z. B. Amt für Soziale Dienste, Ausländer- und Passamt, Verein für Menschenrechte) auf [integration.li](#) übersichtlich darzustellen, damit für Betroffene klar ersichtlich wird, wer wofür zuständig ist. Mit der Umsetzung dieser Transparenzmassnahme wurde 2025 begonnen und 2026 fortgeföhren.

Die Kombination aus der Informationsplattform [integration.li](#) und der landeseigenen Beratungsstelle [integration.li](#) dient einerseits als zentrale Informations- und Dienstleistungsstelle für Migrantinnen und Migranten und unterstützt sie mit mehrsprachigen, niederschweligen

Angeboten. Andererseits trägt sie durch Vernetzung, Runden Tisch und die geplante transparente Darstellung von Zuständigkeiten dazu bei, die Bemühungen der verschiedenen Behörden und Fachstellen im Integrationsbereich besser zu koordinieren. In diesem Sinne ist integration.li – online wie offline – heute ein zentraler Baustein der Integrationspolitik Liechtensteins und Ausdruck der konsequenten Weiterentwicklung der Integrationsstrategie in Richtung einer gut sichtbaren, zentralen Anlauf- und Koordinationsstelle. Liechtenstein betrachtet die dringliche Empfehlung, enthalten in § 65 des 6. Länderberichts, somit als umgesetzt.

Umsetzung der zweiten dringlichen Empfehlung (§ 96)

Liechtenstein verfügt über einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz vor Diskriminierung. Mit der Revision von § 283 des Strafgesetzbuches wurde 2016 ein weitreichendes und umfassendes Diskriminierungsverbot eingeführt. Neben Rassendiskriminierung ist seither auch der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund von Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung strafbar. Ebenso ist die Verweigerung von allgemein angebotenen Leistungen aus diesen Gründen untersagt, wobei Verstösse mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden. Ergänzend bestehen Spezialgesetze wie das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, das Rechtsschutz für Frauen und Mädchen vor Diskriminierung in der Arbeitswelt sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gewährleistet, und das Behindertengleichstellungsgesetz, das Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung in zentralen Lebensbereichen verbietet.

Diese Regelungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung, die insbesondere Minderheiten betreffen kann. Zusammen mit der strafrechtlichen Norm des § 283 StGB ergibt sich damit ein breiter Schutzrahmen, der über verschiedene Lebensbereiche hinweg Diskriminierung wirksam adressiert. Darüber hinaus schützt das Arbeitsrecht die Persönlichkeit des Arbeitnehmers umfassend, einschliesslich Merkmale wie Geschlecht, Rasse, Nationalität und sexuelle Orientierung. Zusammen mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StGB besteht in Liechtenstein bereits ein effektiver Schutz vor Diskriminierung und Mehrfachdiskriminierung.

Abschliessend ist an dieser Stelle auszuführen, dass eine ausdrückliche Aufnahme von einzelnen Tatbeständen, die bereits im Strafrecht oder in weiteren Gesetzen geregelt sind, die gut etablierte Systematik des Strafgesetzbuches sowie des liechtensteinischen Rechts im Allgemeinen tangieren und zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde.